



# Allgemeine Auftragsbedingungen BDO Health Care Consultancy GmbH

Juni 2020



## **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) der BDO Health Care Consultancy GmbH (im Folgenden „BDO Health Care“) stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots, Auftrags sowie (Rahmen-)Vertrags dar, sofern im betreffenden Angebot bzw. Vertrag keine abweichenden Regeln getroffen werden.
- 1.2 Die vorliegenden AAB gelten auch für Folgeaufträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

## **2 Leistungsumfang und Haftungsausschluss**

- 2.1 Die von BDO Health Care durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen weder eine (Jahresabschluss-)Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht bzw. Due Diligence Prüfung dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO Health Care kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 2.2 BDO Health Care weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der Auftraggeber nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder dieser gleichgesetzte fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 2.3 Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO Health Care die Ergebnisse ihrer Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten; es ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von BDO Health Care, noch ist BDO Health Care in das Treffen von Entscheidungen einbezogen. BDO haftet dem Auftraggeber ausschließlich für Endberichte, nicht jedoch für Zwischenergebnisse oder Entwürfe, die dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht werden. Eine Haftung der BDO Health Care gegenüber Dritten, denen der Auftraggeber Endberichte oder sonstige Unterlagen der BDO Health Care weiterleitet, übergibt bzw. offenlegt, ist, auch bei Vorliegen einer diesbezüglichen Zustimmung der BDO Health Care ausgeschlossen.
- 2.4 Der Auftraggeber räumt BDO Health Care ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen vom Auftraggeber genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom Auftraggeber erforderliche Informationen einzuholen.
- 2.5 BDO Health Care ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf die Erteilung von Informationen und Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie auf die Mitwirkung durch den Auftraggeber angewiesen. Sofern seitens des Auftraggebers Informationen bzw. Unterlagen verspätet, unvollständig oder unrichtig an BDO Health Care erteilt werden, gehen sämtliche daraus resultierenden Verzögerungen und deren Auswirkungen (zB Mehraufwand) zu Lasten des Auftraggebers.

## **3 Weitergabe von Berichten**

- 3.1 Die von BDO Health Care erstellten Unterlagen und Berichte sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und an diesen gerichtet. Eine Weitergabe der von BDO Health Care erstellten Unterlagen und Berichte an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch BDO gestattet.
- 3.2 BDO Health Care darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

#### **4 Verschwiegenheit und Referenznennung**

- 4.1 Alle Mitarbeiter von BDO Health Care sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Die an BDO Health Care übergebenen Unterlagen und Informationen werden streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des Auftraggebers gelöscht oder an den Auftraggeber zurückgegeben und bei BDO Health Care gelöscht. Den Inhalt des erteilten Auftrags sowie alle Informationen, die BDO Health Care in diesem Zusammenhang erhält, wird BDO Health Care streng vertraulich behandeln, soweit nicht die Durchführung dieses Auftrags Mitteilungen an Dritte erfordert. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch dieser Vereinbarung, allgemein bekannt sind oder werden, die dem Informationsgeber von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben. BDO Health Care kann von der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich durch den Auftraggeber selbst entbunden werden.
- 4.2 Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO Health Care berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber BDO Health Care bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

#### **5 Datenverarbeitung**

- 5.1 BDO Health Care ist zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO-Netzwerks<sup>1</sup> weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO Health Care berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des Auftraggebers, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO-Netzwerks weiterzugeben. BDO Health Care darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 5.2 Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BDO Health Care setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein.

#### **6 Interessenkonflikte**

- 6.1 Jedes Angebot von BDO Health Care steht unter der aufschiebenden Bedingung des positiven Abschlusses der BDO-internen Prüfungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den Auftraggeber handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann.
- 6.2 BDO Health Care wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenkonflikt ergibt. Sofern BDO Health Care einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der BDO Health Care berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO Health Care wird in diesem Fall von ihrer Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Wichtige Gründe, die zur Erfüllungsverweigerung berechtigen, sind zum Beispiel:
- Besorgnis der Befangenheit
  - Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Klientenverhältnisses

---

<sup>1</sup> Link: [Internationales BDO Netzwerk](#)

- 6.3 BDO Health Care wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

## **7 Haftungsfreistellung und Vergütung von Zusatzleistungen**

- 7.1 Der Auftraggeber wird BDO Health Care von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten, aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, aufgrund der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte oder aufgrund von Hinweisen des Auftraggebers, gegen BDO Health Care geltend gemacht werden. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder dieser gleichgesetzte fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 7.2 Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch BDO Health Care, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte BDO Health Care aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

## **8 Abweichende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung**

- 8.1 Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“<sup>2</sup> (Ausgabe März 2018; kurz „AGB UB“) bilden einen integrierten Bestandteil des Auftrags zwischen BDO Health Care und dem Auftraggeber mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

### **8.2 Zu Punkt 2: Umfang des Beratungsauftrags**

- 8.2.1 Die Tätigkeit der BDO Health Care ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen der BDO Health Care umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. BDO Health Care haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen, es sei denn, die unternehmerische Entscheidung wurde auf Grundlage eines schuldhafte(n) Beratungsfehlers seitens der BDO Health Care getroffen.
- 8.2.2 BDO Health Care ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des Auftraggebers bzw. des Zielunternehmens, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.
- 8.2.3 BDO Health Care ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, hinzuweisen.

### **8.3 Zu Punkt 6: Schutz des geistigen Eigentums**

- 8.3.1 BDO Health Care erbringt als Unternehmensberater grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke welcher Art auch immer, insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem Auftraggeber in Hardcopy übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den Auftraggeber übermittelt oder diesem offengelegt werden, wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt, die auf die Nutzung zu vertraglich festgelegten bzw. sich aus den vertraglichen Bestimmungen direkt ableitbaren Zwecken beschränkt ist.

---

<sup>2</sup> Link: [Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung \(März 2018\)](#)

- 8.3.2 Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des Auftraggebers im Rahmen der Zwecke des Vertrags bzw. zur vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke erforderlich ist. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Werke innerhalb seines Unternehmens bzw. Konzerns weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens BDO Health Care.
- 8.3.3 Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des Auftraggebers erforderlich ist.
- 8.3.4 Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch BDO Health Care ist es dem Auftraggeber untersagt, berufliche Äußerungen, die von BDO Health Care, ihren Mitarbeitern oder Kooperationspartnern getätigt werden, zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu verwenden.
- 8.3.5 Verstöße des Auftraggebers gegen Bestimmungen dieses Punktes berechtigen BDO Health Care zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 8.4 Zu Punkt 7: Gewährleistung
- 8.4.1 Die Pflicht der BDO Health Care im Rahmen der Gewährleistung nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beheben, bezieht sich ausschließlich auf Fehlleistungen die (i) von BDO Health Care zu vertreten sind und (ii) unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der (ursprünglichen) Leistungserbringung vorliegenden Informationsstandes der BDO Health Care sowie des Fachwissensstandards als Fehlleistungen zu qualifizieren sind.
- 8.4.2 Die Mängelbehebung erfolgt ausschließlich auf Basis der ursprünglich vom Auftraggeber an BDO Health Care erteilten Informationen (Daten, Kennzahlen, etc.) sowie des im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfangs.
- 8.4.3 Der Auftraggeber hat BDO Health Care bei sonstigem Anspruchsverlust die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Mängel an ihrer Leistung zu beheben, wobei für die Abwicklung der Nachbesserung die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags sowie dieser AAB sinngemäß gelten. Der Auftraggeber hat im Falle eines Fehlschlagens etwaiger Mängelbehebung Anspruch auf Preisminderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Mängelbehebung für den Auftraggeber zu Recht gänzlich ohne Nutzen ist - das Recht auf Wandlung. Im Gewährleistungsfall hat auch wiederholte Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen dieser AAB sowie der AGB UB.
- 8.4.4 Nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab der Übergabe der geschuldeten Leistung (zB Übermittlung des Endberichtes) an den Auftraggeber, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und als Fehlleistung im Sinne des Punktes 8.4.1 zu qualifizieren ist.
- 8.5 Zu Punkt 8 Abs 1: Haftung / Schadenersatz
- 8.5.1 BDO Health Care haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 8.5.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet BDO Health Care nur bis zu einem Betrag in Höhe des Fünffachen ihres für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (exklusive allfälliger Auslagensätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00.
- 8.5.3 Für Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet BDO Health Care nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

## 8.6 Zu Punkt 10: Honorar

- 8.6.1 Alle Honorare und Spesen, die in Angeboten der BDO Health Care angeführt werden, sind ohne Umsatzsteuer, sohin netto, und als Euro-Beträge ausgewiesen.
- 8.6.2 Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung, wobei im Zweifel ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt.
- 8.6.3 Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte, etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem Auftraggeber im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.
- 8.6.4 Soweit BDO Health Care dem Auftraggeber Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.
- 8.6.5 Sofern zwischen dem Auftraggeber und BDO Health Care keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind eingeräumte Rabatte bzw. Nachlässe nur auf jenen Auftrag anwendbar für den sie vereinbart wurden. Eine Reduktion des Honoraranspruchs für über den konkreten Auftrag hinausgehende Leistungen und die Anwendbarkeit der Reduktion auf zukünftige Aufträge ist - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - ausgeschlossen.
- 8.6.6 Sollte während einer Abstimmung mit dem Auftraggeber beschlossen werden, dass der Auftrag an einem bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags angefallenen Leistungen verrechnet.
- 8.6.7 BDO Health Care kann die Fertigstellung und Übergabe ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Haften fällige Honoraransprüche unberichtigt aus, ist BDO Health Care zur Verweigerung der weiteren Leistungserbringung berechtigt; diesfalls nimmt BDO Health Care die Leistungserbringung frühestens mit Einlangen des aushaftenden Betrages auf ihrer Bankverbindung wieder auf. Verzögerungen, die aus berechtigter Leistungsverweigerung seitens BDO Health Care resultieren, und sich daraus ergebende negative Folgen (wie zB Mehraufwand) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur im Falle offenkundiger grober Mängel zu, wobei das Zurückbehaltungsrecht auf die betroffenen Leistungsteile beschränkt ist.

## 9 **Bestimmungen für die Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Datenraum)**

- 9.1 Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem Auftraggeber und BDO Health Care erfolgen grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat BDO Health Care alle dem Stand der Technik entsprechenden, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der Auftraggeber ist sich des potentiellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten - während der Übertragung außerhalb der Mail-Server der Vertragsparteien - entgegen die Bestimmung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.
- 9.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und BDO Health Care wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und BDO Health Care eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem Auftraggeber und BDO Health Care ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.
- 9.3 Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber und BDO Health Care ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem Auftraggeber daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung der BDO Health Care einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt BDO Health Care von jedweden Ansprüchen Dritter, die

mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO Health Care schad- und klaglos halten.

- 9.4 Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge der BDO Health Care an den Auftraggeber wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers der BDO Health Care bestätigt wird. Der Auftraggeber gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeberseitigen Empfänger und Ansprechpartner, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt; kommt der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 9.5 Der Auftraggeber sorgt empfängerseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen der BDO Health Care an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des Auftraggebers ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.
- 9.6 Der Auftraggeber stimmt der wiederkehrenden Zusendung beruflicher Informationen (zB Leistungsspektrum, Marktlage, etc.) durch BDO Health Care im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich zu. Die Zusendung derartiger Informationen stellt keine unerbetenen Nachrichten im Sinne des § 107 TKG 2003 dar.

## 10 Datenschutz


- 10.1 Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter <https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklärung-aab/informationspflichten-dsgvo> abrufbar. Diese Informationen dienen auch dem Auftraggeber, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher, zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Projektes eine Informationserteilung gemäß Art 14 DSGVO für den Auftraggeber erforderlich sein oder werden sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.
- 10.2 Sofern BDO Health Care im Rahmen eines konkreten Projektes personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art 28 DSGVO.
- 10.3 Lehnt der Auftraggeber den Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags aus welchem Grund auch immer ab, ist BDO Health Care zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags berechtigt. Der Auftraggeber hält BDO Health Care in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

## 11 Sonstiges

- 11.1 Die Sprache/n, in welcher/welchen der Auftrag von BDO Health Care abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - nicht Gegenstand des Vertrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in welcher die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung und/oder dieser AAB unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Diesfalls wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Bestimmung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.
- 11.3 Der/Die Vertreter des Auftraggebers, der das Auftragschreiben unterfertigt, garantiert/garantieren, dass er/sie autorisiert ist/sind, im Namen des Auftraggebers einen solchen Auftrag zu erteilen bzw. zu genehmigen.

- 11.4 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Schriftform. Erfolgt während der Durchführung eine Erweiterung der Auftragsinhalte, so ist jede derartige Erweiterung schriftlich festzuhalten und vom Auftraggeber bzw. BDO Health Care zu bestätigen.
- 11.5 Auf diese AAB sowie sämtliche von BDO Health Care unter Bezugnahme auf diese AAB abgeschlossenen Verträge ist - sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird - österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN Kaufrechts, anwendbar.
- 11.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.





BDO Health Care Consultancy GmbH ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist ein Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen

Copyright © 2020 BDO Health Care Consultancy GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

**[www.bdo.at](http://www.bdo.at)**

